
GO-BT - § 59. Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

(1) Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Ausschusssitzungen sowie die Durchführung der Ausschussbeschlüsse.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes des § 28 Abs. 1 Satz 2.

(3) Sitzungsteilnehmer, die nicht Mitglieder des Bundestages sind, und Zuhörer unterstehen während der Sitzung der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

(4) Ist der ordnungsgemäße Ablauf einer Sitzung nicht mehr gewährleistet, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder im Einvernehmen mit den Fraktionen im Ausschuss beenden.

11/11 §§ 59, 62, 75 GO-BT

Missbilligung des Verhaltens von Ausschussmitgliedern

16.2.1989

vgl. Nrn. 9/1, 10/3

Ein Ausschuss besitzt keine Ordnungsgewalt über seine Mitglieder.

In Selbstbefassungsangelegenheiten kann ein Ausschuss keinen Sachbeschluss fassen.

Um Selbstbefassungsangelegenheiten handelt es sich, wenn zu einer Sachfrage eine dem Ausschuss überwiesene Vorlage im Sinne von § 75 GO-BT nicht vorliegt. Wegen der Beratung von Selbstbefassungsangelegenheiten wird auf die Auslegung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 23. Februar 1984 verwiesen.

Anträge zur Missbilligung des Verhaltens von Ausschussmitgliedern sowie Anträge zu Sachbeschlüssen in Selbstbefassungsangelegenheiten sind unzulässig. Über solche Anträge darf nicht abgestimmt werden. Dennoch gefasste Beschlüsse sind unwirksam.

14/1 §§ 59 - 62 GO-BT

Zur Funktion und Rechtsstellung von Ausschussvorsitzenden

18.03.1999

Aufgrund gegebener Anlässe hat sich der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) mit den praktischen und rechtlichen Anforderungen an die Leitung der Geschäfte eines ständigen Ausschusses befasst.

Dazu erklärt der 1. Ausschuss unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung des Systems der Ausschüsse des Bundestages, der praktischen Bedingungen für eine effektive Ausschussarbeit sowie des parlamentsrechtlichen Rahmens für die Leitung und Abwicklung der

Ausschussgeschäfte – insbesondere im Hinblick auf die §§ 59 bis 62 GO-BT – in Form von Leitsätzen

I. zum Handlungsrahmen für Ausschussvorsitzende:

1. Die ständigen Ausschüsse des Bundestages werden zur Unterstützung ihrer Aufgabe, die Beschlussfassung des Bundestages vorzubereiten (§ 54 Abs. 1, § 62 Abs. 1 Satz 2 GO-BT), proportional nach der Stärke der Fraktionen zusammengesetzt; zusätzlich wird darauf geachtet, dass in jedem Ausschuss die Koalitionsfraktionen die Mehrheit besitzen.
2. Für die aus Fraktionsvertretern zusammengesetzten Ausschüsse gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ebenso wie für das Plenum des Bundestages das Gebot des fairen und loyalen Verfahrens (BVerfGE 84, 332); folglich ist auch ein faires Verhalten der Ausschussmitglieder untereinander angezeigt. Es ergänzt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Verbot des Rechtsmissbrauchs im parlamentarischen Verfahren.
3. Um den Grundsatz des fairen Verhaltens bei der Erledigung der Ausschussgeschäfte durchzusetzen, hat sich die parlamentarische Übung entwickelt, in Verfahrensfragen Konsens unter den Fraktionen im Ausschuss herbeizuführen und nur in den unvermeidbaren Konfliktfällen die parlamentsrechtlichen Zuständigkeitsbefugnisse in Anspruch zu nehmen. Vertretungsberechtigt für die Fraktionen im Ausschuss sind deren Obleute.
4. Dem Konsens der Fraktionen im Ausschuss dienen die Obleutebesprechungen unter Leitung von Ausschussvorsitzenden. Sie bieten ein Forum, um die Erledigung der Ausschussgeschäfte vorzubereiten, die Zusammenarbeit der Fraktionen im Ausschuss zu fördern, in einzelnen Konfliktfällen eine Verständigung unter den Ausschussmitgliedern herbeizuführen oder die Ausschussvorsitzenden bei der Leitung der Ausschussgeschäfte zu beraten.
5. Obleutebesprechungen sind zwar keine förmlich von der Geschäftsordnung des Bundestages eingerichtete Gremien. Sie besitzen keine Beschlusskompetenz. Sie können aber Vereinbarungen unter den Fraktionen im Ausschuss treffen. Solche Vereinbarungen dürfen sich auf den Ablauf und die Organisation der Ausschussberatungen beziehen.
6. Vereinbarungen der Obleute mit den Ausschussvorsitzenden gelten – ähnlich wie Vereinbarungen des Ältestenrates – ergänzend zum geschriebenen Parlamentsrecht. Sie können – ebenfalls ähnlich zu Vereinbarungen des Ältestenrates – durch Ausschussbeschluss formell bestätigt werden. Sie können auch – ebenfalls wie Ältestenratsvereinbarungen – gekündigt werden (vgl. Auslegungsentscheidung 13/6).

II. zur Rechtsstellung von Ausschussvorsitzenden:

1. Die Vorsitzenden ständiger Ausschüsse des Bundestages sind jeweils primus inter pares unter den Mitgliedern ihrer Ausschüsse.
2. Ausschussvorsitzende sind deshalb bei ihrer Leitung der Ausschussgeschäfte vom Willen der Ausschussmehrheit abhängig, soweit ihnen nicht die Geschäftsordnung des Bundestages eigenständige Rechte zuweist. Zu beachten sind auch die Vereinbarungen, die die Obleute der Fraktionen im Ausschuss zur Abwicklung der Ausschussgeschäfte erzielt haben.
3. Ausschussvorsitzende können eine Ausschusssitzung selbständig einberufen, soweit und solange dazu kein Ausschussbeschluss gefasst worden ist (vgl. § 60 Abs. 1 GO-BT; siehe auch Auslegungsentscheidungen 13/11 und 13/13).
4. Die Befugnis zur Einberufung einer Ausschusssitzung umfasst die Festlegung des Zeitpunktes sowie den Entwurf einer Tagesordnung. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf eine Erweiterung der Tagesordnung vor Sitzungsbeginn durch sog. (blaue) Ergänzungsmitteilungen (vgl. u.a. Auslegungsentscheidung 13/13).
5. Die Tagesordnung einer Ausschusssitzung kann vom Ausschuss im Laufe der Sitzung durch Umgruppierungen in der Reihenfolge oder Streichung von Tagesordnungspunkten verändert werden; ergänzt werden kann eine Tagesordnung nach der Eröffnung der Sitzung nur, wenn nicht eine Fraktion im Ausschuss widerspricht (§ 61 Abs. 2 GO-BT).
6. Wird im Laufe einer Ausschusssitzung ein Tagesordnungspunkt abgesetzt (gestrichen oder vertagt), kann dieser im Laufe der gleichen Sitzung nur als Ergänzung der Tagesordnung wieder aufgenommen werden, also falls nicht eine Fraktion im Ausschuss widerspricht (vgl. Auslegungsentscheidung 13/12).
7. Eine Vereinbarung der Obleute im Ausschuss, wonach abgesetzte Tagesordnungspunkte am selben Tag grundsätzlich nicht mehr wieder aufgesetzt werden sollen, ist zulässig. Eine solche Vereinbarung gilt so lange, bis sie von einer Fraktion im Ausschuss widerrufen wird.
8. Wird im Laufe einer Ausschusssitzung ein Tagesordnungspunkt abgesetzt und widerspricht im Laufe dieser Sitzung eine Fraktion der (erneuten) Erweiterung der Tagesordnung um diesen Verhandlungsgegenstand, kann die Ausschussmehrheit beschließen, dass zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt eine Ausschusssitzung zu diesem Verhandlungsgegenstand stattfinden soll.
9. Ausschussvorsitzende sind außerdem verpflichtet, eine Ausschusssitzung zum nächstmöglichen Termin innerhalb des Zeitplans einzuberufen, wenn es eine Fraktion im Ausschuss oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Tagesordnung verlangen (§ 60 Abs. 2 GO-BT). Dies gilt auch dann, wenn im Ausschuss

zunächst ein späterer Termin für die neue Ausschusssitzung beschlossen worden war. Anstelle der Vorsitzenden können im Verhinderungsfall auch ihre Vertreter die Sitzung einberufen.

10. Wird der Termin für die neue Ausschusssitzung von der Ausschussmehrheit für einen Zeitpunkt innerhalb des Zeitplanes (§ 60 Abs. 2 GO-BT) festgelegt, sind Ausschussvorsitzende verpflichtet, den Ausschuss für diesen Zeitpunkt einzuberufen und eine Tagesordnung mindestens mit dem Verhandlungsgegenstand vorzulegen, der Anlass für die neue Ausschusssitzung ist.
11. Wird der Termin für die neue Ausschusssitzung für einen Zeitpunkt bestimmt oder verlangt, der außerhalb des Zeitplans für Ausschusssitzungen liegt (§ 60 Abs. 3 GO-BT), müssen Ausschussvorsitzende die Genehmigung des Präsidenten einholen und ggf. in Fällen der Eilbedürftigkeit unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Präsidenten zur Ausschusssitzung einladen (vgl. auch Auslegungsentscheidung 13/13).
12. Nach der Praxis des Bundestages, jedenfalls der 13. Wahlperiode, sind Ausschusssitzungen innerhalb des Zeitplanes (i. S. v. § 60 Abs. 1 GO-BT) terminiert, wenn sie an Ausschusssitzungstagen oder an Plenarsitzungstagen vor Beginn des Plenums oder nach dessen Ende einberufen werden.
13. Ausschussvorsitzende besitzen keine Disziplinargewalt gegenüber den Ausschussmitgliedern, aber eine Ordnungsgewalt gegenüber Zuhörern (§ 59 Abs. 3 GO-BT; siehe dazu auch Auslegungsentscheidung 11/11).
14. Den Ausschussvorsitzenden obliegt eine faire Zusammenarbeit mit den Fraktionen im Ausschuss.
15. Die Ausschussvorsitzenden laden die Obleute der Fraktionen im Ausschuss zu regelmäßigen oder zu aktuell anberaumten Obleutebesprechungen ein.

14/10 §§ 56, 59, 62 GO-BT

Gutachtliche Stellungnahmen und Zwischenberichte von Enquete-Kommissionen

07.12.2000

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat aus Anlass von Fragen zu Befugnissen von Enquete-Kommissionen und der Aufgaben von Kommissionsvorsitzenden in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2000 folgende Auslegungsentscheidung getroffen:

1. Eine gutachtliche Stellungnahme einer Enquete-Kommission, für die nach dem Einsetzungsbeschluss die Beteiligung an einem Gesetzgebungsverfahren in Betracht kommt, kann erst nach Überweisung der Vorlage an einen federführenden Ausschuss beschlossen und abgegeben werden.

2. Eine Behandlung der von einem kommenden Gesetzentwurf erfassten Materie im Wege einer Selbstbefassung im Rahmen der insoweit gegebenen Beschränkungen (vgl. Auslegungsentscheidung vom 23.2.1984) und damit die Vorbereitung einer künftigen gutachtlichen Stellungnahme ist nicht ausgeschlossen, zumal die Enquete-Kommission den betreffenden Fragenkomplex ohnehin im Rahmen ihres Auftrags beraten kann. Die Veröffentlichung einer „Stellungnahme“ oder ähnlich bezeichneter Mitteilungen durch eine Enquete-Kommission, die den Eindruck einer offiziellen Äußerung zu einem bestimmten Thema zum Ausdruck bringen will, geht über das im Rahmen der Selbstbefassung Zulässige hinaus. Hierfür spricht insbesondere, wenn die Stellungnahme auf einem Mehrheitsbeschluss beruht, aber als Äußerung der Enquete-Kommission veröffentlicht werden soll.
3. Adressat einer *gutachtlichen* Stellungnahme bei der Beratung eines Gesetzentwurfs durch die Ausschüsse sind der federführende Ausschuss und – nachrichtlich - die mitberatenden Ausschüsse, nicht aber der Bundestagspräsident.
4. Die Enquete-Kommission entscheidet über den Inhalt ihres Votums einschließlich der Aufnahme der in der Minderheit verbliebenen Auffassung(en). Auch die Ansicht der Minderheit wiederzugeben, wird sich aber angesichts der mit einer Beteiligung einer Enquete-Kommission an einem Gesetzgebungsverfahren angestrebten umfassenden Beratung des federführenden wie der mitberatenden Ausschüsse anbieten.
5. Eine Enquete-Kommission kann zu Teilen ihres Auftrags vorab in Zwischenberichten Stellung nehmen. Ob ein Thema nach Anlass, Art und Umfang für eine gesonderte Behandlung in einem Zwischenbericht geeignet ist, hat die Enquete-Kommission in eigener Verantwortung zu entscheiden.
Sondervoten, die die abweichende Auffassung einer Minderheit oder eines einzelnen Kommissionsmitglieds wiedergeben, sind in den Zwischenbericht als Bestandteil aufzunehmen.
6. Der Vorsitzende einer Enquete-Kommission hat gemäß § 59 Abs. 1 GO-BT die Beschlüsse der Kommission durchzuführen und z.B. Stellungnahmen im beschlossenen Umfang und auf dem beschlossenen Weg zu veröffentlichen, auch wenn er diese für unvereinbar mit der Geschäftsordnung oder sonstigem Recht hält. Vor einer Beschlussfassung hat er auf entsprechende Bedenken aufmerksam zu machen.